

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1854

Zu F. Die Auffindung der ersten Weser-Schlüssel-Tonne.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7412

fahrern, welche mit ihren Schiffen nach Constantinopel kommen und sich, nach den bestehenden Vorschriften, bei dem dortigen Großherzoglichen Consulat anmelden, außer den im §. 15 der Consuln-Instruction bestimmten Gebühren, wo solche bezahlt werden müssen,

1. eine Schiffsexpeditiionsgebühr von drei Spanischen Thalern für jede Zweihundert Tonnen der Trägigkeit des Schiffs,
2. eine Hafenmeistergebühr von drei Spanischen Thalern

an den Großherzoglichen Consul zu bezahlen ist.

Zu F. Seite 76. u. 77.

Die Auffindung der ersten Weser-Schlüssel-Tonne.

(Reg.-Bekanntm. vom 26. August 1853.)

Zur Nachricht für Seefahrer wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu leichterem Auffindung der die westliche Einfahrt der Weser bezeichnenden ersten Weser-Schlüssel-Tonne auf dem Nord-West-Ende der Nordsee-Insel Wangerooge zwei Baaken errichtet sind.

Diese Baaken stehen auf zwei der höchsten Dünen der Insel in einer Entfernung von 750 Fuß von einander und in der Richtung von N. O. $\frac{1}{8}$ O. und S. W. $\frac{1}{8}$ W., beide in gerader Linie mit der ersten Weser-Schlüssel-Tonne.

Die südwestliche Baake mit einem 14 Fuß □Kopfe ist 54 Fuß hoch, die nordöstliche ist 50 Fuß hoch mit einem runden Kopfe von 14 Fuß Durchmesser.

Schiffe, welche von Westen kommen und die erste Weser-Schlüssel-Tonne auffinden wollen, müssen, wenn sie sich der Insel Wangerooge in gehöriger Entfernung genähert haben, bei östlichem Cours ihren

Lauf so lange fortsetzen, bis man beide Baaken in gerader Linie und in S. W. $\frac{1}{8}$ W. pr. Compas hat, so daß die südwestliche durch die nordöstliche Baake gedeckt ist, und werden sie zugleich mit der Tiefe von $8\frac{1}{2}$ Faden bei niedrigem Wasser die erste Weser-Schlüssel-Tonne daselbst antreffen, oder, wenn solche vertrieben, nach vorstehender Angabe sich auf den Marken der benannten Tonne befinden.

H. Anstellung beeideter Messer.

(Gesetz vom 28. Juni 1853.)

§. 1. An denjenigen Orten des Herzogthums, wo es dem Bedürfnisse des Verkehrs entspricht und von den Gewerbetreibenden gewünscht wird, sollen beeidete Messer angestellt werden.

§. 2. Der beeidigte Messer ist bestimmt, den Verkehr und Umsatz der Waaren durch Messen zu erleichtern und bei Streitigkeiten über die Quantität empfangener oder zu liefernder Waaren die Differenz zu ermitteln.

§. 3. Es bleibt einem Jeden unbenommen, die unten bezeichneten Meßgüter selbst zu messen oder messen zu lassen; auf Verlangen des Ablieferers oder Empfängers muß ein Messer zugezogen werden.

Der Messer ist nicht nur verbunden, die betreffenden Meßgüter, namentlich Früchte, Kalk, Torf, Steinkohlen u. s. w. redlich zu messen und darüber Buch zu führen, sondern auch verpflichtet, darauf zu achten, daß die Gehülfen zum Vortheile oder Nachtheile des einen oder anderen Betheiligten beim Einschauen sich keiner unerlaubten Handgriffe schuldig machen, daß Schiffer, Bootsführer, Fuhrleute, Absender, Empfänger rechtlich behandelt, und Niemand übervortheilt werde.